

# Satzung des Health Network Hamburg e.V.

*beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27.05.2026*

Die nachfolgende Fassung setzt insbesondere die Hinweise des Finanzamts Hamburg-Nord vom 27.03.2026 zur geplanten Gemeinnützigkeit um.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Health Network Hamburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Health Network Hamburg e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind
  - a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
  - b) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie
  - c) die Förderung der Bildung im Gesundheitswesen..
- (3) Der Verein verwirklicht diese Zwecke im Schwerpunkt durch die Vernetzung von Akteuren im Gesundheitswesen der Metropolregion Hamburg und die Förderung von Innovationen im Hamburger Gesundheitswesen, insbesondere durch:
  - a) die Organisation und Durchführung von Netzwerktreffen, Fachveranstaltungen, Vorträgen, Workshops, Diskussions-, Fortbildungs- und Bildungsformaten zu Innovationen im Gesundheitswesen, Fragen der öffentlichen Gesundheit und der wissenschaftlichen Weiterentwicklung von Versorgungskonzepten;
  - b) die Erstellung, Veröffentlichung und Verbreitung fachlicher Informationen, Studienübersichten, Stellungnahmen, Positionspapiere, Lehr- und Informationsmaterialien zu Innovationen im Gesundheitswesen sowie zu Fragen der öffentlichen Gesundheit und Gesundheitsbildung;
  - c) die Förderung des interdisziplinären Austauschs und Wissenstransfers zwischen Akteuren aus Versorgung, Wissenschaft, öffentlicher Verwaltung, Zivilgesellschaft und gesundheitswirtschaftlichen Einrichtungen, soweit deren Einbeziehung dem Wissenstransfer und der gemeinwohlorientierten Weiterentwicklung des öffentlichen Gesundheitswesens dient und private Interessen der beteiligten Akteure dabei nicht im Vordergrund stehen, insbesondere durch moderierte Dialogformate, Arbeitsgruppen und Kooperationsformate;

- d) die Durchführung von Formaten zur Information der breiten Öffentlichkeit sowie interessierter Fach- und Berufskreise über Erkenntnisse, Projekte und Entwicklungen im Gesundheitswesen mit Innovationsbezug in der Metropolregion Hamburg;
  - e) die Anregung, Begleitung und fachliche Unterstützung gemeinwohlorientierter Kooperations- und Projektvorhaben mit Bezug zu Forschung, Bildung, öffentlichem Gesundheitswesen und Gesundheitsinnovation, soweit diese unmittelbar der Verwirklichung des Satzungszweckes dienen;
  - f) die Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie – in untergeordnetem Umfang – mit sonstigen Institutionen, sofern und soweit die Zusammenarbeit der unmittelbaren Verwirklichung der steuerbegünstigten Satzungszwecke dient und keine Begünstigung privatwirtschaftlicher Interessen zur Folge hat.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hamburgische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Förderung des Gesundheitswesens, zu verwenden hat.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die
- a) im Gesundheitsbereich mit Innovationsbezug tätig ist und
  - b) ihren beruflichen Tätigkeitsschwerpunkt oder Wohnsitz in der Metropolregion Hamburg hat.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Schrift- oder Textform, der an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist zu begründen. Der betroffenen Person steht Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Antrag entscheidet. Über das zustehende Recht wird in der Ablehnung unterrichtet.

### **§ 4 Fördermitglieder**

- (1) Der Verein kann neben ordentlichen Mitgliedern auch Fördermitglieder als weitere Mitglieder aufnehmen, die die Zwecke des Vereins ideell, finanziell oder durch Netzwerkzugänge, fachliche Impulse oder Veranstaltungsunterstützung fördern können und wollen.

- (2) Fördermitglieder sind keine ordentlichen Mitglieder des Vereins im Sinne dieser Satzung.
- (3) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand entsprechend § 3 Absatz (3).

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Schrift- oder Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Frist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzuleiten. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge und Unterstützungsbeiträge**

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr nicht geschuldet. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Fördermitglieder leisten Unterstützungsbeiträge.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt oder in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

- (1) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Fördermitglieder können nach besonderer Einladung an Veranstaltungen des Vereins

teilnehmen. Der Zugang von Fördermitgliedern zu Veranstaltungen gilt nicht als wirtschaftliche Gegenleistung für den Unterstützungsbeitrag und Förderpartnern gegenüber werden keine Exklusivleistungen erbracht.

- (3) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Ordnungen zu beachten.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und - sofern gebildet - der Beirat.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Ernennung weiterer Vorstandsmitglieder beschließen.
- (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
- (4) Mitglieder des Vorstands erhalten keine Vergütung.

## **§ 10 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- e) Beschlussfassung über die Beendigung von Mitgliedschaften.

## **§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend oder zugeschaltet sind. Besteht der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern, ist die Anwesenheit oder Zuschaltung beider Mitglieder erforderlich. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

## **§ 13 Beirat**

- (1) Der Verein kann einen Beirat bilden, über dessen Zusammensetzung und innere Organisation die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nichts Abweichendes regelt.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung in fachlichen, strategischen und gesundheitspolitischen Fragen.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands;
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie Beschlussfassung über eine Beitragsordnung;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirats;
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
- g) endgültige Entscheidung über vom Vorstand abgelehnte Mitgliedschaftsanträge.

### **§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung.

### **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies beim Vorstand in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Für die Dauer von Wahlen und der vorhergehenden Diskussion kann die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher

ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden; die schriftliche Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Hamburgische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung e.V. (vgl. § 2 Absatz (7)).